AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

öffentliche Bekanntmachung -

49. Jahrgang

25.06.2020

Nr. 12



Inhalt:

- 1. Bauleitplanverfahren zur Aufstelung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße Hullern" der Stadt Haltern am See
 - hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Gewerbepark Musendille" der Stadt Haltern am See
 - hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 3. Satzung vom 22.06.2020 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2017
- Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher mit den Kontonummern 37082161 und 30239321 sowie Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30706824

hier: Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße - Hullern" der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 18.06.2020 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 147 "Buttstraße - Hullern" wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Haltern am See "Buttstraße - Hullern"."

Anlass und Ziel

Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Hullern durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gestärkt werden. Die Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Hullern zu befürworten.

Städtebauliche Ziele sind neben der Entwicklung eines aufgelockerten Wohngebietes dessen Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum durch die im Westen gelegenen Ausgleichsflächen. Bei der Ausgestaltung des Erschließungssystems und den Nutzungs- und Gestaltungsregelungen auf den Baugrundstücken finden insbesondere die Belange des Klimaschutzes und der nachhaltige Umgang mit den natürlichen Ressourcen Berücksichtigung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Bebauung mit angrenzenden Gärten an der Buttstraße und Ringstraße im Norden
- die Bebauung mit angrenzenden Gärten an der Antruper Straße im Osten
- landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs: Gemarkung Haltern Hullern , Flur 3, Flurstücke 91, 106, 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 111, 455, 574, 577, 853, 857, 869 tlw., 878, 889, 890 tlw., 896 tlw., 900, 999, 1076 tlw., 1078, sowie Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 74, Flurstücke 68 tlw., 85, 86, 87.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 Hektar.

Planerfordernis

Für die geplante Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Da die Plangebietsflächen bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen (mit Ausgleichsfläche am westl. Rand) dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße-Hullern" für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hullern wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Flurkartenauszug mit eingetragenem Geltungsbereich ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

 $\begin{array}{ll} montags & 8.30 - 12.00 \; Uhr \; und \; 13.30 - 17.30 \; Uhr \\ dienstags - donnerstags & 8.30 - 12.00 \; Uhr \; und \; 13.30 - 16.00 \; Uhr \\ \end{array}$

freitags 8.30 - 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (CO-VID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 22.06.2020 Der Bürgermeister

gez.

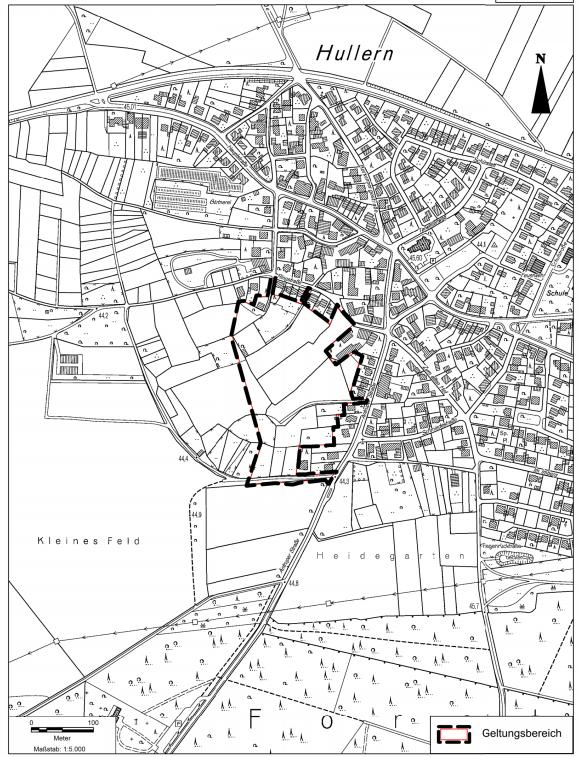
Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen





Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße Hullern" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hullern

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Gewerbepark Musendille" der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 18.06.2020 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbepark Musendille" wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 141 der Stadt Haltern am See "Gewerbepark Musendille"."

Anlass und Ziel

Im Stadtgebiet sind bis auf einzelne Baulücken und Leerstände in den bereits vorhandenen Gewerbegebieten keine größeren Flächen für gewerbliche Ansiedlungen vorhanden. Insofern besteht der Bedarf, neue Gewerbeflächen zu entwickeln. Im Regionalplan (GEP Emscher-Lippe) ist das Plangebiet als Fläche für Gewerbe (GIB) festgelegt und im Flächennutzungsplan als eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Abgesehen vom Plangebiet gibt es nur wenige Möglichkeiten für die Entwicklung von neuen Gewerbestandorten im Stadtgebiet. Um künftig flexibel auf Gewerbeflächenbedarfe reagieren zu können, muss auch die Stadt Haltern am See Flächen im Rahmen einer Angebotsplanung bereithalten. Die einzige Möglichkeit neue Standorte zu entwickeln besteht derzeit entlang der Münsterstraße.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- landwirtschaftliche Flächen im Norden und Westen
- die L551 Münsterstraße im Osten
- den nördlich des Prozessionsweges gelegenen Reiterhof "Görtzhof" im Süden

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs: Gemarkung: Haltern-Stadt, Flur 29, Flurstück 13, 14, 15, 23 tlw., 25, 30, 31, 33, 37 tlw., 38, 39, sowie Flur 52, Flurstücke 134 tlw., 135 tlw., 249, 250, 251 tlw., 252, 480 tlw..

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 12 Hektar.

Planerfordernis

Für den Planbereich besteht kein Bebauungsplan, es handelt sich planungsrechtlich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals erforderlich ist (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB). Da die Flächen im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbeflächen dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Gewerbepark Musendille" für den vorgenannten Geltungsbereich in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Flurkartenauszug mit eingetragenem Geltungsbereich ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr dienstags - donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (CO-VID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 22.06.2020 Der Bürgermeister

gez.

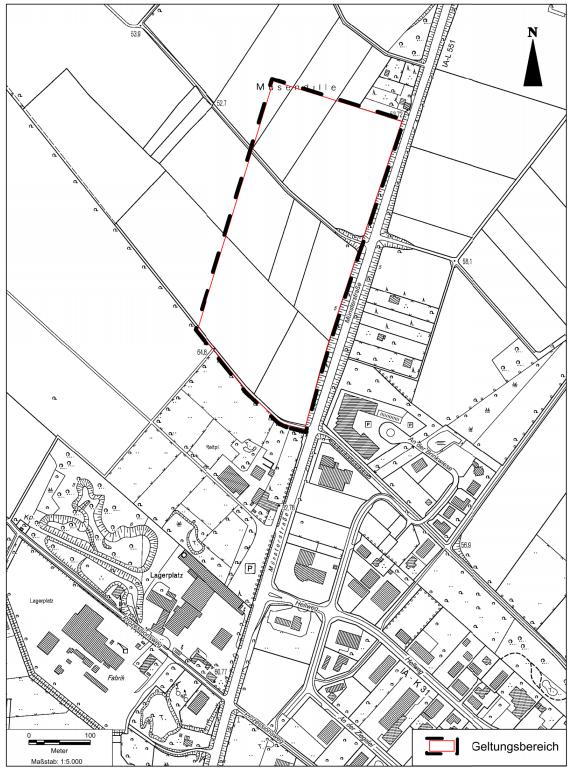
Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen





Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Gewerbepark Musendille" der Stadt Haltern am See

Satzung vom 22.06.2020 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2017

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 1 Abs. 3 KAG NRW (SGV. NRW. 610) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Erlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlicher Fläche werden in der Regel nicht erteilt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 beschlossene Satzung vom 22.06.2020 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2017 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 22.06.2020

gez. Klimpel

(Klimpel) Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der
Konto-Nr. 37082161
wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 19. Juni 2020 abgelaufe

Haltern am See, 19. Juni 2020 Stadtsparkasse Haltern am See Vorstand

für kraftlos erklärt.

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches der Stadtsparkasse Haltern am See

Das	Spar	kassenbı	ıch	mit	der
-----	------	----------	-----	-----	-----

Konto-Nr. 30239321

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 23. Juni 2020 abgelaufen ist, für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 23. Juni 2020 Stadtsparkasse Haltern am See Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Prämiensparens der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30706824

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 2020 seine Rechte unter Vorlage des Prämiensparbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Prämiensparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 19. Juni 2020 Stadtsparkasse Haltern am See Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn